

Mitteilung des Senats

vom 3. Juli 1908.

1. Regulierung der Leher Chaussee.

Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation für Regulierung der Bau-
linien (Verhdlg. S. 718) mit dem Bemerken zu, daß die Finanzdeputation gegen
denselben nichts zu erinnern gefunden hat und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

2. Zeichenunterricht in den Schulen des Landgebiets.

Der Senat stimmt dem Antrage der Behörde für das Landschulwesen
(Verhdlg. S. 724) zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

3. Anwendung der §§ 23—25 der Bauordnung auf die Festsetzung von Bebauungsplänen und Planstraßen.

Nach dem Gesetze vom 29. April 1908, betreffend Feststellung von Be-
bauungsplänen, finden auf einen Straßenplan, der ein vollständiges Straßennetz
enthält (Bebauungsplan) die Vorschriften der §§ 68, 178 unter a und 180 der
Bauordnung Anwendung. Es dürfen daher, soweit der Bebauungsplan die Geneh-
migung von Senat und Bürgerschaft gefunden hat, auf dem Grunde der durch den
Plan festgestellten Straßen und Plätze und den dafür vorgesehenen Vorgärten Bau-
werke, abgesehen von Einfriedigungen, nicht hergestellt, erhöht oder erweitert werden.
Es fehlt dagegen an einer Vorschrift für den Fall, daß vor der endgültigen Fest-
stellung des Bebauungsplanes, aber nach seiner Mitteilung an die Bürgerschaft, über
Bauanträge zu entscheiden ist, die mit dem beantragten Bebauungsplane im Wider-
spruch stehen. Es kann nach Lage der Sache zweifelhaft sein, ob derartige Bau-
anträge auf Grund des § 8 der Bauordnung als gemeinschädlich abgelehnt werden
können. Dadurch entsteht die Gefahr, daß die Durchführung des beantragten Be-
bauungsplanes in einzelnen Fällen zum Teil vereitelt und der Staat genötigt wird,
die inzwischen genehmigten und ausgeführten Bauwerke, die mit dem Plan nicht im
Einklang stehen, später mit erheblichem Kostenaufwande zu enteignen und wieder zu
beseitigen.

Für den Fall, daß auf Grund des § 22 der Bauordnung durch Beschluß
von Senat und Bürgerschaft für vorhandene Straßen eine neue Straßenlinie oder
eine hinter die Straßenlinie zurückweichende neue Häuserlinie festgesetzt wird,
besteht die Vorschrift, daß das in § 8 des Gesetzes vom 18. Juli 1899 über die
Enteignung von Grundeigentum vorgeschriebene Verfahren stattzufinden hat, bevor
der Antrag der Bürgerschaft zur Beschlußfassung vorgelegt wird und daß mit dem
Tage der nach diesem Verfahren erforderlichen Bekanntmachung Neubauten, Um-
und Ausbauten über die festgesetzte Häuserlinie hinaus unterjagt werden können.
Vergleiche die §§ 23 und 25 Absatz 1 der Bauordnung. Außerdem ist in § 24
der Bauordnung vorgesehen, daß die erfolgte Festsetzung einer neuen Häuserlinie
durch das für amtliche Bekanntmachungen bestimmte Blatt bekannt zu machen und
der Lageplan an einer in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stelle aufzubewahren
und dauernd zu jedermanns Einsicht offen zu halten ist.

Wichtige Gründe sprechen dafür, diese Vorschriften auf die Feststellung eines
Bebauungsplanes oder einer Planstraße auszudehnen, insbesondere auch hier den
Beteiligten Gelegenheit zur Erhebung von Einwendungen gegen den Entwurf zu
gewähren, zumal die mit diesem verbundenen Eigentumsbeschränkungen in der Regel
noch erheblich weiter gehen als in dem Falle der Festsetzung einer neuen Straßen-
oder Häuserlinie.

Der Senat legt daher den nachstehenden Gesetzentwurf vor und ersucht die Bürgerschaft um ihre Zustimmung, indem er zugleich unter Bezugnahme auf §§ 49 und 50 der Verfassung beantragt, diesen Gegenstand als dringlich zu behandeln.

Anlage.

Gesetz, betreffend Anwendung der §§ 23 bis 25 der Bauordnung auf die Festsetzung von Bebauungsplänen und Planstraßen.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die in den §§ 23, 24 und 25 der Bauordnung vom 21. Oktober 1906 für die Festsetzung neuer Straßen- oder Häuserlinien erlassenen Vorschriften finden auf die Festsetzung von Bebauungsplänen (Gesetz vom 29. April 1908, Gesetzblatt 1908, Seite 53) sowie auch auf die Festsetzung von Planstraßen (§ 68 der Bauordnung) entsprechende Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am und bekannt gemacht am

4. Staatszuschuß für den Bau einer zweiklassigen Schule in Strom.

Wie dem Senat von seiner Unterrichtskommission berichtet ist, bedürfen die Schulverhältnisse in der Landgemeinde Strom dringend einer gründlichen Abhilfe. Es ist dort ziemlich am westlichen Ende des ca. 7 Kilometer sich erstreckenden Dorfes eine nicht mehr in gutem baulichen Zustande befindliche einklassige Schule, die von ca. 60 Kindern besucht wird. Bis vor kurzem war auf Grund des § 1 Abf. 3 des Gesetzes vom 2. März 1889, betreffend das Landschulwesen, der am meisten nach Nablinghausen hin belegene Teil des Stromer Gemeindebezirks der Schulverwaltung von Nablinghausen unterstellt. Dieses seit 1889 bestehende Verhältnis ist aber auf Antrag der Gemeinde Nablinghausen nach Anhörung der Behörde für das Landschulwesen zum 1. April d. J. gelöst worden, da die Schule zu Nablinghausen von den zu dieser Gemeinde gehörigen Kindern vollauf in Anspruch genommen wird. In Strom bedarf es daher, zumal mit einem, wenn auch langsamen Anwachsen der Zahl der schulpflichtigen Kinder zu rechnen ist, der Einrichtung einer zweiklassigen Schule, und somit entweder eines Neubaus oder eines Umbaus und einer wesentlichen Erweiterung des vorhandenen Schulgebäudes. Durch die Ausführung eines Erweiterungsbaues, für den sich der Gemeindeauschuß in seiner Mehrheit zunächst ausgesprochen hatte, würde dem vorhandenen Raumbedürfnisse zur Not zu genügen sein, so daß es zweifelhaft ist, ob, wenn an diesem Gemeindebeschlusse festgehalten würde, der Senat in der Lage wäre, gemäß § 1 Abf. 2 des Gesetzes, betreffend das Landschulwesen, seinerseits einen Neubau zu beschließen und dessen Ausführung auf Kosten der Gemeinde zu bewirken. Andererseits würden damit für lange Zeit Verhältnisse geschaffen werden, die sehr unbefriedigend und im Schulinteresse lebhaft zu beklagen wären. In Betracht kommt dabei, abgesehen von der baulichen Beschaffenheit des vorhandenen älteren Gebäudes, dessen Vergrößerung die vorhandenen Mängel nicht beseitigen und andererseits wahrscheinlich häufige Reparaturen im Gefolge haben würde, namentlich die äußerst ungünstige Lage des jetzigen Gebäudes, wodurch die Kinder der in der Nähe von Nablinghausen wohnhaften Gemeindengenossen zu unverhältnismäßig weiten Schulwegen gezwungen sind. Diesen Umständen Rechnung tragend, hat denn auch der Schulvorstand in Strom stets lebhaft einen Neubau mehr in der Mitte des Dorfes befürwortet.

Für die abweichende Stellung des Gemeindeauschusses sind wesentlich finanzielle Gründe bestimmend gewesen. Nach den von der Hochbau-Inspektion entworfenen Projekten eines Umbaus und eines Neubaus werden sich die Kosten des ersteren auf ca. 15.000 M., die Neubaukosten einschließlich Grunderwerb auf ca. 48.250 M. stellen. Nimmt man den Verkaufswert des vorhandenen Schul-

grundstücks auf ca. 7500 M an, so entstehen danach beim Neubau 48 250 — 7500 M = 40 750 M — 15 000 M (Umbaukosten) 25 750 M Mehrkosten (einschließlich des zu 1000 M veranschlagten Inventars). Zur Bestreitung der Gesamtkosten würde Strom ein verzinsliches und im Wege der Amortisation zu tilgendes Darlehn aufnehmen müssen. Unter Berücksichtigung der dadurch sich ergebenden regelmäßigen Belastung des Gemeindehaushalts, andererseits der Ersparung von jährlich ca. 300 M, die Strom seither an die Gemeinde Rablinghausen zu zahlen hatte, ergibt sich nach einer vom Landherrschaft veranlaßten Berechnung, daß die Gemeinde Steuern in Strom künftig etwa $3\frac{9}{10}\%$ vom Gebäudesteuerwert und $9\frac{3}{4}\%$ vom Reinertrage der Grundstücke betragen würden. Deich-, Be- und Entwässerungsabgaben sind dabei nicht in Betracht gezogen. Immerhin würde die Belastung der Bewohner von Strom durch Gemeindeabgaben derjenigen in der Stadt Bremen annähernd gleichkommen. (S. Mitteilung des Senats an die Bürgererschaft vom 16. 4. 1907, Verhdlg. 1907 S. 295 ff.)

Unter diesen Umständen, und da die Lösung des bisherigen oben erwähnten Verhältnisses zu Rablinghausen namentlich auf das mit der Erweiterung der Hafenanlagen am rechten Weserufer zusammenhängende Anwachsen der Industriebevölkerung in letzterer Gemeinde zurückzuführen ist, hält der Senat es für gerechtfertigt, daß der Gemeinde Strom zur Herbeiführung befriedigender Zustände auf dem Gebiete des Schulwesens für den Fall, daß in einer von der Unterrichtskommission gebilligten Weise, namentlich hinsichtlich Platzfrage und Plan, der Neubau einer zweiklassigen Schule nebst Vorsteherwohnung zur Ausführung kommt, ein angemessener Zuschuß zu den Kosten gewährt werde. In diesem Sinne hat sich auch die Behörde für das Landschulwesen ausgesprochen.

Vorläufige Verhandlungen mit dem Gemeindeausschuß in Strom haben sodann ergeben, daß dieser zur Ausführung eines Neubaus in der bezeichneten Weise bereit ist, sofern ihm ein Zuschuß von 10 000 M zu den Kosten bewilligt wird, welchen Betrag auch der Senat für angemessen hält. Was den Platz für die neue Schule betrifft, so hat sich der Gemeindeausschuß unter Zustimmung der Senatskommission für das Unterrichtswesen für ein, teils Hermann Meister, Strom Nr. 26, teils Arend Meister, Strom Nr. 25 gehöriges Areal ausgesprochen, das auch nach dem Erachten der Hochbauinspektion sowie des Gesundheitsrats geeignet ist. Es ist aber nach dem Berichte des Gemeindeausschusses ausgeschlossen, die Eigentümer zum Verkauf dieses Areals zu veranlassen, sowie auch keine Aussicht besteht, anderes geeignetes Areal freihändig zu erwerben, weshalb der Gemeinde, wie sie beantragt hat, das Recht zur Enteignung einzuräumen sein wird. In Betracht kommen dabei die auf der Anlage bezeichneten Grundstücke, deren Verzeichnis nebst Plan in der Zeit vom 2. bis 3. ds. Mts. dem Gesetze entsprechend öffentlich ausgelegt hat.

Einwendungen gegen den Plan sind in dieser Zeit nicht erfolgt. In einer Eingabe, die der Landmann Arend Meister nach einem Bericht der Inspektion der Landschulen früher an diese gerichtet hat, ist von ihm geltend gemacht, daß die Schule an dem dafür ins Auge gefaßten Platze nicht in der Mitte der Gemeinde, andererseits sehr gedrängt zwischen zwei Anwesen liegen, und daß für eine eventuell später einzurichtende dritte Klasse kein Raum sein werde; außerdem hat Meister darauf hingewiesen, daß er durch die Enteignung stark geschädigt werde und eine sehr hohe, im einzelnen liquidierbare, Entschädigung werde fordern müssen. Die ersten dieser Ausführungen würden, selbst wenn sie ordnungsgemäß vorgebracht wären, angesichts des Umstandes, daß Gesundheitsrat und Hochbauinspektion den vorgeschlagenen Platz für geeignet befunden haben, die Enteignung nicht hindern können, während das übrige Vorbringen im Enteignungsverfahren weiter zu prüfen sein wird.

Die Finanzdeputation hat gegen die hiernach erforderliche Nachbewilligung von 50 000 M keine Bedenken erhoben.

Der Senat beantragt danach die Zustimmung der Bürgerschaft dazu:

- a) daß der Landgemeinde Strom zur Bestreitung der Kosten einer neuen zweiklassigen Schule nebst Vorsteherwohnung in Gemäßheit eines von der Senatskommission für das Unterrichtswesen zu genehmigenden Planes im Wege der Nachbewilligung auf das Budget für 1908 ein Staatszuschuß von 10 000 M zur Verfügung gestellt,
- b) daß ihr das Enteignungsrecht betreffs der auf der Anlage aufgeführten Grundstücke verliehen werde.

Anlage.

Verzeichnis der Eigentümer der Grundstücke.

Lfd. Nr.	Straße	Haus Nr.	Kataster Nr.	Namen der Eigentümer	Bemerkungen
	Feldmark Strom.				
1	Die Schietkämpe	—	170 B a/b	Hermann Meßter	
2	do.	—	171 B	Krend Meßter	

Aufgestellt Bremen, den 27. Juni 1908.

Das Katasteramt.

(gez.) Dr. Kopsel.

5. Nachträgliche Genehmigung von Mehrausgaben auf den Spezialbudgets Nr. 1 und 2 des Separatbudgets für außerordentliche Verwendungen für 1907.

Über diesen Gegenstand hat die Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlussnahme hierneben übersendet.

Anlage.

Bericht.

Der Abschluß der Rechnung für 1907 hat ergeben, daß außer den bereits erbetenen noch einige weitere Nachbewilligungen erforderlich sind.

1. Spezialbudget Nr. 1.

A. Gasanlagen II, 4.

Die Deputation hat in ihrem Bericht vom 29. Februar 1908 (Verhdlg. S. 230) schon ausgeführt, daß die beim Budget für 1907 bewilligten 30 550 M nicht ausreichen würden, und den Mehrbedarf auf 34 450 M veranschlagt. Wie die Abrechnung jetzt ergibt, ist diese Schätzung zu niedrig gewesen, und die insgesamt bewilligten 65 000 M sind um 882,82 M überschritten worden.

B. Wasseranlagen II, 14.

Die Ausgabe für die Anschaffung zu vermietender Wassermesser hat infolge größeren Bedarfs 18 226,52 M betragen, während im Budget nur 17 000 M veranschlagt waren; es wird deshalb die Nachbewilligung von 1226,52 M erbeten mit dem Bemerkten, daß demgegenüber die Einnahme an Mieten für Wassermesser den Voranschlag um 2093,04 M übersteigt.

2. Spezialbudget Nr. 2.

II. Werkstattbetrieb der Gas- und Wasserwerke.

Die im Budget auf 130 000 M veranschlagten Ausgaben haben 155 880,29 M betragen, so daß eine Überschreitung von 25 880,29 M vorliegt; hiervon entfallen 4005,91 M auf III. Gaswerk, Pos. 9, und 21 874,38 M auf IV. Wasserwerk, Pos. 9. Diesen Mehrausgaben stehen Mehreinnahmen gegenüber, die bei III. Gaswerk, 2437,94 M und bei IV. Wasserwerk, 19 359,12 M betragen.

Infolge der Beamtengehälter-Regulierung sind folgende Mehrausgaben entstanden:

III. Gaswerk, Pos. 1	M	1 491,67
IV. Wasserwerk, Pos. 1	"	2 689,17
V. Elektrizitätswerk, Pos. 1	"	143,33
zusammen...	M	4 324,17

V. Elektrizitätswerk.

Der Bedarf auf Position 3, Kranken- und Unfallversicherung nebst Beiträgen zur Pensionskasse wurde beim Budget für 1907 um 2222,90 M und derjenige auf Position 10, Unterhaltung und Bedienung öffentlicher Bogenlampen um 4456,29 M zu niedrig veranschlagt.

Demnach haben die Mehrausgaben betragen:

1) auf Spezialbudget Nr. 1:

A. Gasanlagen II, 4	M	882,82
B. Wasseranlagen II, 14	"	1 226,52
zusammen...	M	2 109,34

2) auf Spezialbudget Nr. 2:

III. Gaswerk, Pos. 1	M	1 491,67
" 9	"	4 005,91
IV. Wasserwerk, Pos. 1	"	2 689,17
" 9	"	21 874,38
V. Elektrizitätswerk, Pos. 1	"	143,33
" 3	"	2 222,90
" 10	"	4 456,29
zusammen...	M	36 883,65

Die Deputation beantragt, zu genehmigen, daß die zu den Spezialbudgets Nr. 1 und 2 für 1907 nachgewiesenen Mehrausgaben von 2109,34 M bzw. 36 883,65 M aus Ersparnissen bei anderen Positionen gedeckt werden.

Bremen, den 30. Juni 1908.

Die Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke.

(gez.) Kirchhoff. (gez.) G. F. Herm. Vietsch.

6. Enteignung von Planstraßengrund der Moorstraße.

Der Gärtnereibesitzer Johann Christoph Hermann Studer, früher wohnhaft Gröpelinger Chaussee Nr. 116, hat beantragt, ihm zur Anlage eines Teiles der Moorstraße, einer Planstraße, soweit die Grundfläche dieses Teiles der Planstraße in 10 m Breite nicht in seinem oder im Besitze des Staates sich befindet, das Enteignungsrecht zu Gunsten des Staates zu erteilen. Er führt dabei durch seinen Rechtsanwalt Dr. B. J. Wildens aus, daß es ihm nicht gelungen sei, mit den Eigentümern der zur Anlage der Straße erforderlichen Grundflächen zu einer Einigung zu gelangen, indem diese teils viel zu hohe Forderungen stellen, teils überhaupt den Verkauf ablehnen. Da die Herstellung des fraglichen Teiles der Moorstraße als im öffentlichen Interesse liegend zu bezeichnen ist, hat der Senat in Gemäßheit § 8 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum die Auslegung des Planes sowie die erforderlichen öffentliche Bekanntmachung veranlaßt. Einwendungen sind nur von dem Eigentümer der Kataster-Parzelle 169, Hermann

Bosse senr. erfolgt, der in einer, übrigens erst nach Ablauf der Frist, überreichten Eingabe ausgeführt hat, die als Moorstraße projektierte Planstraße sei ursprünglich südlicher projektiert gewesen, und es hätte dann der zur Verbreiterung erforderliche Grund von allen Anliegern etwa gleichmäßig abgetreten werden müssen; jetzt sei die Straße etwas nach Norden verschoben, was mit der Anlage einer Parallelstraße, die Studer geplant habe, zusammenhänge, um auch an dieser Straße ausreichend tiefe Grundstücke zu schaffen. Hierdurch trete eine Schädigung Bosse's und der anderen Anlieger ein, da sie für den zur Straße abzutretenden Grund, hiesiger Gepflogenheit entsprechend, nur minimale Preise erhalten würden, während dieser Grund andernfalls als Bauland Verwendung finden könne; Studer, der nebenbei bemerkt, inzwischen von Bremen verzogen sei, werde daher durch Verleihung des Enteignungsrechts auf Kosten der übrigen Anlieger begünstigt.

Diese Ausführungen gehen von vielfach verkehrten Voraussetzungen aus und sind daher nicht berechtigt. Es handelt sich um die Anlage eines Teils der Moorstraße, so wie sie als Planstraße von Senat und Bürgerschaft im Jahre 1906 (Verhdlg. S. 58, 131 und 152) beschlossen ist. Wie von der Regulierungskommission dem Senat berichtet ist, hat Studer allerdings sich früher um eine Verlegung der Straße, aber nicht nach Norden oder Nordwesten, sondern nach Südwesten bemüht; diesem Antrage ist aber keine weitere Folge gegeben und zwar gerade deshalb, damit die Baupläne an einer von dem Bauunternehmer Minder inzwischen beantragten Parallelstraße eine ausreichende Tiefe behalten sollten.

Da andere Einwendungen nicht erhoben sind, und die alsbaldige Ausführung der von Senat und Bürgerschaft beschlossenen Planstraße (Moorstraße) wie bemerkt, im öffentlichen Interesse zu wünschen ist, ersucht der Senat, indem er anliegend den Plan nebst Anlage sowie die Eingabe des Herm. Bosse übergibt, die Bürgerschaft um ihre Zustimmung,

daß dem Johann Christoph Hermann Studer für die in dem beifolgenden Plane vom 1. Juni 1908 gez. Bahnson grün schraffierten Flächen das Enteignungsrecht, und zwar, da es sich um Straßengrund handelt (gemäß Gesetz vom 21. März 1907, betreffend die Änderung des Gesetzes vom 18. Juli 1899 über die Enteignung von Grundeigentum, unter 1) zu Gunsten des Staates erteilt werde.

Anlage.

Verzeichnis der Eigentümer der Grundstücke.

Lfd. Nr.	Straße	Haus Nr.	Kataster Nr.	Namen der Eigentümer	Bemerkungen
Vorstadt 36.					
1	Dorfbrink	—	169	Hermann Bosse sen.	
2	Moorstraße	12	170 a	Kleinstäuber, August Friedrich, Witwe	
3	Dorfbrink	—	171	Die Küsterei zu Gröpe- lingen	
4	"	—	172	Die Pfarre zu Gröpe- lingen	

Aufgestellt Bremen, den 13. Juni 1908.

Das Katasteramt.
(gez.) Dr. Kopsel.